

# Narrenverein Echbecker Quellgeister e. V. 88633 Heiligenberg - Echbeck

---

Echbeck, 11.11.2020

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenverein Echbecker Quellgeister“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister (§ 4 der Satzung) den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der ausgeschriebene Namenszug lautet dann nunmehr

**„Narrenverein Echbecker Quellgeister e.V.“.**

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 88633 Heiligenberg-Echbeck.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er pflegt und fördert heimatliches, speziell nährischen Brauchtum, wertvolle Überlieferungen und kulturelles Leben in der Gemeinde, vor allem in Echbeck.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeerklärung gegenüber dem Vorstand können ordentliche Mitglieder werden:
  - (a) Einzelpersonen,
  - (b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  - (c) Vereinigungen,
  - (d) Firmen und Gemeinden,  
die an der Förderung und Erhaltung der Echbecker Fasnacht sowie des kulturellen Lebens interessiert sind.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheidet über die Einbringung eines Aufnahmeantrages in die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Nach positiver Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beginnt eine 2-jährige Probezeit. Während der Probezeit hat das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes. Nach Beendigung der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die entgeltliche Aufnahme in den Verein. Diese wird mit Aushändigung der Beitrittserklärung wirksam.
- (5) Der Beitritt ist erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Eine freiwillige Beteiligung von Kindern an den Aktivitäten des Narrenvereins ist grundsätzlich gestattet, sofern durch die gesetzliche Vertreter die Aufsichtspflicht und die Haftung übernommen wird.
- (7) Mitglieder werden mit einem kostenpflichtigen Narrenhäs ausgestattet.
- (8) Der Präsident oder dessen Stellvertreter kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein und dessen Aufgaben besonderen Verdienst erworben haben und nicht mehr aktives Mitglied sind.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tode,
  - (b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - (c) durch freiwilligen Austritt,
  - (d) durch Ausschluß durch den Präsidenten; gegen dessen schriftliche Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung binnen 2 Wochen einlegen; über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausschluß aus dem Verein erfolgt

- 1) bei Schädigung des Vereins,
- 2) bei unentschuldigtem Fehlen an Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen,
- 3) durch Streichung, im Falle der Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitgliedschaft ist mit einem Beitrag verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme
  - (a) an der Mitgliederversammlung nach §15,
  - (b) an den Wahlen nach § 13 der Satzung, ab dem 16. vollendeten Lebensjahr,
  - (c) an allen Vorteilen die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
  
- (2) Eingehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen
  - (a) in der Einhaltung der Satzung und Narrenordnung,
  - (b) in der Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - (c) bei der Unterstützung der Bestrebungen zur Erreichung des in § 2 der Satzung festgelegten Zwecks, nach besten Kräften,
  - (d) zur Rückgabe von Vereinseigentum beim Ausscheiden des Mitgliedes; geleistete Beiträge können erstattet werden,
  - (e) zur Zahlung von Schadenersatz bei Schädigung des Vereins.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Narrenvereines sind

- (1) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 19 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - (a) Präsident,
  - (b) stellv. Präsident.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - (a) Schriftführer,
  - (b) Kassier und
  - (c) 4 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 19 der Satzung) bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bedingung hierfür ist die Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten jeweils in Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit über Inhalt und Ergänzung der Narrenordnung.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht**

Die Vertretungsmacht im Sinne von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

## **§ 13 Wahlen**

Durch Beschluß bestellt die Mitgliederversammlung den Vorstand und den erweiterten Vorstand nach Paragraph 11 der Satzung.

- (1) In den ungeraden Wahljahren, werden folgende Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vostandschaft neu gewählt:
  - (a) Präsident
  - (b) Schriftführer
  - (c) 1. Beisitzer
  - (d) 3. Beisitzer
- (2) In den geraden Wahljahren, werden folgende Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vostandschaft neu gewählt:
  - (a) stellv. Präsident
  - (b) Kassier
  - (c) 2. Beisitzer
  - (d) 4. Beisitzer
- (3) Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sich jederzeit für ein anderes Amt innerhalb der Vorstand-schaft zur Wahl stellen. Sollte er die Wahl gewinnen, muß für das freigewordene Amt eine neue Wahl durchgeführt werden. Die Dauer ist abhängig von §13 Abs. 1 oder 2.
- (4) Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für die nächsten zwei Jahre bestellt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird von 2 Kassenprüfern (§ 13 der Satzung) ordnungsgemäß geprüft.

## **§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - (b) wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, jedoch mindestens
  - (c) jährlich einmal (Jahreshauptversammlung), möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.
- (2) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Präsident bzw. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

## **§ 16 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen nach § 15 Abs. 1 Buchstabe c (ordentlich) sowie nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a und b (außerordentlich) sind vom Präsidenten bzw. Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung erfolgt zudem durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heiligenberg, in der Woche vor der Durchführung.
- (2) Die Berufung erfolgt unter Bezeichnung des Gegenstandes (Tagesordnung) der Beschlußfassung.
- (3) Die Mitglieder können zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind
  - (a) Begrüßung des Präsidenten
  - (b) Bericht des Schriftführers
  - (c) Bericht des Kassierers und den Rechnungsprüfern
  - (d) Entlastung des Vorstands
  - (e) Wahlen gem. § 13 der Satzung
  - (f) Verschiedenes
  - (g) Sonstiges, Wünsche und Anträge

## **§ 17 Beschlußfähigkeit**

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Beschlußfassung**

- (1) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die jeweilige Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei Ausschluß aus dem Verein (§ 7 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) und zur Auflösung des Vereins (§ 20 der Satzung) ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.

- (7) Eine Änderung der Tagesordnung an der Mitgliederversammlung wird mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen.
- (8) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit zwei dritteln Mehrheit beschlossen.

## **§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß (§18 Abs. 6) innerhalb einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder vom Präsidenten schriftlich mit Empfangsbestätigung einzuladen sind.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, muß das vorhandene Barvermögen sowie alle Requisiten der Gemeinde Heiligenberg als Treuhänderin übergeben werden.
- (4) Wenn eine Wiedergründung des Vereins in Echbeck im Sinne der vorliegenden Satzung erfolgen soll, so sind das treuhänderisch verwaltete Vermögen und die Requisiten dem neuen Verein zuzuführen.

## **§ 21 Satzung und Bestimmungen**

- (1) Grundlegende Bestandteile und Merkmale des Vereins sind in der Satzung niedergelegt.
- (2) Ergänzungen und Ausführungen sind in der Narrenordnung festgelegt und beschrieben.

## **§ 22 Datenschutz**

Siehe Narrenordnung

## **§ 23 Satzungsbeschluß**

Die Satzung ist am 11.11.1988 errichtet worden. Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 19.03.1990. Geändert mit Beschlußfassung am 11.11.1994. Geändert mit Beschlußfassung am 11.11.1997. Geändert mit Beschlußfassung am 11.11.1998. Geändert mit Beschlußfassung am 11.11.2000. Zuletzt geändert mit Beschlußfassung am 11.11.2020.

Narrenverein  
Echbecker Quellgeister e.V.



## Änderungsindex

<b>am</b>	<b>§</b>	<b>Abs</b>	<b>Was geändert</b>	<b>Beschluß</b>
11.11.2000	3	3	Zusatz Ehrenamtspauschale	11.11.2020
11.11.2000	22		Ergänzung Datenschutz	11.11.2020
11.11.2000	23		Änderung Paragraph durch Ergänzung § 22, Ergänzung Beschlussfassung	11.11.2020
11.11.2000	24		Änderung Paragraph durch Ergänzung § 22	11.11.2020
11.11.2000	12		Erhöhung Geschäftswert von 255,65 € auf 500,- €	11.11.2020